



SCHULVERORDNUNG DER GEMEINDE ROOT

Gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat vom 01. September 2016 erlässt der Gemeinderat von Root die folgende Schulverordnung (SV).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Schulverordnung regelt:
 - a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Root
 - b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
 - c. die Information und Kommunikation
 - d. das Controlling
 - e. die Entschädigung
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. DEFINITION DER VOLKSSCHULE

Art. 2 Bildungsangebot

- ¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:
 - a. Kindergarten
 - b. Primarschule
 - c. Sekundarschule
 - d. Förderangebote
 - e. Schulische Dienste
 - f. Zusatzangebote
- ² Die Sekundarschule wird auch für die Gemeinden Dierikon, Gisikon, Honau geführt.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN/AUFGABEN

Art. 3 Organe und weitere Gremien

- ¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:
 - a. Gemeinderat
 - b. Gemeinderat Bildung
 - c. Geschäftsführung
 - d. Rektorin/Rektor
 - e. Schulleiterinnen/Schulleiter
 - f. Schulleitungskonferenz
 - g. Bildungskommission
- ² Die nachfolgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Art. 4 - 8 werden zusätzlich in einem Funktionendiagramm im Anhang dargestellt.

Art. 4 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

- ² Der Gemeinderat
 - a. legt das Volksschulangebot der Gemeinde fest,
 - b. genehmigt den vom Rektor/von der Rektorin in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag,
 - c. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge des Gemeinderates Bildung und der Schulleitung,
 - d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
 - e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
 - f. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
 - g. wählt die Rektorin/den Rektor,
 - h. wählt auf Antrag der Rektorin/des Rektors und des Gemeinderates Bildung die übrigen Mitglieder der Schulleitung,
 - i. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,
 - j. legt die Schulkreise fest,
 - k. beschliesst über die Eröffnung und Schliessung von Klassen,
 - l. wählt die Schulärzte,
 - m. verfügt Disziplinarmassnahmen bis Fr. 3'000.--.

Art. 5 Gemeinderat Bildung

- ¹ Ein Gemeinderat leitet das Ressort Bildung. Sie/Er oder ein Mitglied kann das Präsidium der Bildungskommission übernehmen.

- ² Der Gemeinderat Bildung
 - a. unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulleitung Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Voranschlages und weiterer Kredite,
 - b. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest,
 - c. erarbeitet die Leistungsaufträge in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission,
 - d. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,
 - e. beantragt zusammen mit der Rektorin/dem Rektor die Wahl der übrigen Schulleitung beim Gemeinderat.

Art. 5b Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- ¹ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - a. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
 - b. führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit der Rektorin/dem Rektor,
 - c. organisiert in Zusammenarbeit mit dem Rektor den Schülertransport und legt dem Gemeinderat entsprechende Offerten zur Genehmigung vor.
 - d. schlägt dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Rektor die Schulärzte und Schulzahnärzte zur Wahl vor.

Art. 6 Rektorin/Rektor

- ¹ Die Rektorin/der Rektor ist Mitglied der Geschäftsleitung und leitet die Abteilung Bildung gemäss Organigramm der Gemeindeverwaltung
 - a. beantragt zusammen mit dem Gemeinderat Bildung die Wahl der übrigen Schulleitung beim Gemeinderat,
 - b. führt die Schulleitung und unterbreitet die Anträge der Schulleitung der Geschäftsführung und/oder dem Gemeinderat,
 - c. wählt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulleiterinnen/Schulleiter,
 - d. trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide unter Mitwirkung der Schulleiterinnen/Schulleiter,
 - e. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung,
 - f. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
 - g. sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Schulleitung,
 - h. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr,
 - i. hat Weisungsbefugnisse in Bezug auf den Hauswart,
 - j. verfügt Disziplinar massnahmen mit Ausnahme von Bussen über Fr. 1'500.--,
 - k. verfügt vorzeitige Schulausschlüsse,
 - l. erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Voranschlages und weiterer Kredite zuhanden des Gemeinderates,
 - m. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
 - n. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
 - o. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
 - p. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
 - q. entscheidet über den Schülertransport,
 - r. organisiert in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer den Schülertransport und legt dem Gemeinderat entsprechende Offerten zur Genehmigung vor.
 - s. schlägt dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Schulärzte und Schulzahnärzte zur Wahl vor.
 - t. bildet sich aus und weiter.

- ² Der Gemeinderat erlässt für die Rektorin/den Rektor einen Stellenbeschrieb.

Art. 7 Schulleiterin/Schulleiter

- ¹ Die Schulleiterin/der Schulleiter
- a. ist für die Führung des jeweiligen Schulhaus-Kollegiums verantwortlich,
 - b. ist für die Beurteilung der Lehrpersonen im Schulhaus verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement),
 - c. ist für die Jahresplanung im Schulhaus und deren Umsetzung verantwortlich,
 - d. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit,
 - e. ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden gemäss Verordnung und Strategieplan,
 - f. coacht und unterstützt die Lehrpersonen des Schulhauses,
 - g. ist verantwortlich für SCHILW-Anlässe (schulhausinterne Lehrpersonen Weiterbildung) und die Weiterbildung der Lehrpersonen,
 - h. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der ihr zugeteilten Lehrpersonen,
 - i. übernimmt die Budgetverantwortung auf Ebene Schulhaus,
 - j. wirkt bei der Neueinstellung von Lehrpersonen in ihrem Kollegium mit,
 - k. nimmt weitere von der Rektorin/vom Rektor übertragene Aufgaben wahr,
 - l. sucht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule,
 - m. bildet sich aus und weiter.
 - n. übernimmt vom Rektorat übertragene Arbeiten mit den entsprechenden Ressourcen.

- ² Der Gemeinderat erlässt für die Schulleiterinnen/die Schulleiter Stellenbeschriebe.

Art. 8 Schulleitungskonferenz SLK

- ¹ Die Schulleitungskonferenz SLK besteht aus der Rektorin/dem Rektor und Schulleiterinnen/Schulleitern.
- ² Dieses Gremium ist für die operative Führung der Schule Root verantwortlich. Im Weiteren übernimmt es eine Mitverantwortung im Bereich der strategischen Führung.
- ³ Die Schulleitungskonferenz entscheidet über die Dispensation von Schülerinnen und Schülern von einzelnen Fächern.
- ⁴ Die SLK nimmt weitere vom Gemeinderat Bildung und dem Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

Art. 9 **Bildungskommission**

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus der Gemeinderätin oder dem Gemeinderat Bildung, sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Die Leitung der Abteilung Bildung ist beratendes Mitglied.
- ² Die Bildungskommission ist verpflichtet, mit dem Gemeinderat und der Schulleitung zusammen zu arbeiten. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
Kenntnisnahme:
 - a. Finanz- und Aufgabenplanung der Gemeinde Root
 - b. Schulprogramm (Mehrjahresprogramm)
 - c. Jahresziele und Jahresbericht der Schule Root
Mitarbeit:
 - a. Beim Leitbild der Schule Root
 - b. Beim Leistungsauftrag und deren Ziele
 - c. Fachstelle für Schulevaluation
 - d. In gemeinderätlichen Arbeitsgruppen und Kommissionen (Baukommission)
Festlegung und Entscheide:
 - a. Ferienplan und die schulfreien Halbtage
 - b. Schulanfangs- und Schulschlusszeiten, sowie der Pausen
 - c. Elternmitwirkung und Elternbildung
 - d. Begleitung der Freizeitkurse in Absprache mit der Jugendkommission
Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben aus dem Ressort Bildung übertragen, z.B. auf dem Gebiet des Bibliothekenwesens oder der Musikschule.
- ³ Die Bildungskommission hat keine finanziellen Kompetenzen, ausgenommen der im Rahmen des Budgets bewilligten Kredite für die Erfüllung ihrer vorgesehen Aufgaben.
- ⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für die Bildungskommission.
- ⁵ Genaueres ist im Pflichtenheft der Bildungskommission geregelt.

Art. 10 **Kommissionen**

- ¹ Der Gemeinderat kann nebst der Bildungskommission weitere Kommissionen für Bildungsfragen einsetzen. Die Kommissionsleitung informiert den Gemeinderat laufend über die Tätigkeit der Kommissionen.

Art. 11 Zusammenarbeit

- ¹ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, der Gemeinderat Bildung und der Gemeinderat arbeiten eng mit der Rektorin/dem Rektor als ausführendes Organ, der Bildungskommission sowie mit den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.

IV. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 12 Information und Kommunikation

- ¹ Die Rektorin/der Rektor informiert in Zusammenarbeit den Lehrpersonen die Bürgerschaft regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.
- ² In Krisensituationen erfolgt die interne Information der Lehrerschaft und der Lernenden über die Rektorin/den Rektor. Gegenüber der Bevölkerung und der Medien ist die Gemeinderat Bildung für die Kommunikation zuständig.
- ³ Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen im Einzelfall treffen.

V. CONTROLLING

Art. 13 Controlling

- ¹ Für das Controlling ist die Controlling-Kommission der Einwohnergemeinde zuständig. Nicht unter dieses Controlling fällt der pädagogische Bereich. Für diesen Bereich sind die Bildungskommission und der Gemeinderat Bildung zuständig.

VI. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 14 Entschädigungen

- ¹ Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten ein Sitzungsgeld. Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat für alle Kommissionen einheitlich festgelegt.
- ² Die Entschädigung der Rektorin/des Rektors, des Gemeinderates Bildung und der Schulleitungsmitglieder ist über das Anstellungsverhältnis abgedeckt. Die Sitzungen gelten als Arbeitszeit.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Datenschutz

- ¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

Art. 16 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat hat vorliegende Schulverordnung am 22. Dezember 2007 beschlossen und setzt diese auf den 01. August 2016 in Kraft.

Art. 17 Anhang

- ¹ Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Schulverordnung und setzt sich auf folgenden Teilen zusammen:
- Funktionendiagramm
 - Organigramm
 - Pflichtenheft der Bildungskommission

Root, 7. Juli 2016

Gemeinderat Root

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindeschreiber:



André Wespi